

Verfassung des Kantons Graubünden (1803)

Aus: *Alfred Kölz*, Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte, Band I: Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, S. 165 f.

Artikel 1 Der Kanton *Graubünden* ist in drei Bünde abgetheilt.

Artikel 2 Jeder Bund ist, wie ehemals, in Hochgerichte eingetheilt. Die Herrschaft Meyenfeld bildet ein Hochgericht, das mit den andern gleiche Rechte genießt. Haldenstein ist dem Hochgericht der vier Förder, der fürstliche Hof der Stadt Chur, und Tarasp dem Unter-Engadin zugetheilt.

Artikel 3 Die nöthigen Bedingungen zur Ausübung des Bürgerrechts in dem Kanton sind die nämlichen, wie ehemals; das Gesez kann sie abändern.

Artikel 4 Jeder sechszehnjährige Bündtner gehört zur Miliz des Kantons.

Artikel 5 Die Bestätigung der Geseze und die Verwaltung sind in den Hochgerichten auf den ehemaligen Fuß wieder hergestellt. Die ehemaligen Unterthanen-Landschaften werden so eingerichtet wie die, so unabhängig waren.

Artikel 6 Der Vorschlag der Geseze kommt dem großen Rathe zu, welcher aus 63 Repräsentanten besteht, die aus allen Hochgerichten im gleichen Verhältniß, wie ehemals, und aus allen Theilen des Hochgerichts gewählt werden, ohne Rücksicht auf Vorrechte, die allenfalls dagegen sein könnten. Der große Rath spricht in den Streitigkeiten ab, die sich zwischen den Gemeinden erheben könnten; er wacht über die gemeinsamen Interessen; er verlegt die etwa nöthigen Abgaben auf die Hochgerichte; er berathschlagt über die Begehren außerordentlicher helvetischer Tagsazungen; er ernennt die Abgesandten zu allen ordentlichen und außerordentlichen Tagsazungen; er bestimmt die Instruction derselben; er sichert die Vollziehung der Decrete der helvetischen Tagsazung.

Artikel 7 Ein kleiner Rath, bestehend aus den drei Bundeshäuptern, deren jedes in seinem Bunde durch die Repräsentanten der Gemeinden, und aus allen Bürgern des Bundes, ohne Rücksicht auf ehemals entgegengesetzte Privilegien gewählt wird, ist mit der Vollziehung aller von den großen Kantonsrath ausgehenden Acte beauftragt und übermachtet demselben die Begehren der Gemeinden und Hochgerichte, welche seinen Entscheid erheischen.

Artikel 8 Das ehemalige richterliche System ist in den Bünden wieder hergestellt; das Gesez kann Abänderungen treffen und ein Appellationsgericht in jedem Bunde, oder ein einziges für den ganzen Kanton errichten.

Artikel 9 Weder die Bünde, noch die Hochgerichte dürfen untereinander correspondiren, anders als durch die Bundshäupter oder durch den großen Rath. Weder die Hochgerichte, noch die Bünde, noch der große Rath dürfen mit andern Kantonen oder mit einer fremden Macht in Verbindung treten, anders als durch die Vermittlung der helvetischen Tagsazung; ungeachtet aller bisherigen entgegengesetzten Übung.

Den Hochgerichten, den Bünden und dem großen Rath sind alle Handlungen, die der Einheit des Kantons oder der Bundeseinheit schaden könnten, untersagt.

Artikel 10 Das Gesez macht in dem Detail der Einrichtung der Gewalten diejenigen Änderungen, welche die Umstände erfordern könnten, und die mit der gegenwärtigen Verfassung verträglich sind.

Artikel 11 Die Verfassung sichert die in dem Kanton ausgeübten Religionen.

Artikel 12 Die Verfassung sichert jedem Bürger eines Bundes die freie Ausübung seines Gewerbes durch den ganzen Kanton.

Artikel 13 Die Verfassung sichert das Recht, Zehnten und Bodenzinse loszukaufen. Das Gesez bestimmt die Art des Loskaufs nach dem wahren Werthe dieser Beschwerden.